

**Prof. Dr. Arndt**  
Universität Mannheim

## Klausur im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

### Lösungsskizze

**Aufgabe 1:** Durchsetzung des Konzepts der Bundesregierung ohne Beteiligung der F-Partei?

- Zur Beschlußfassung im Bundestag
- Zur Beschlußfassung im Bundesrat

#### I. Die Beteiligungsform des Bundesrates

- Zustimmungsgesetz
  - Mehrheit von S-Partei und G-Partei problematisch
- Einspruchsgesetz
  - Einspruch des Bundesrates
  - Zurückweisung des Einspruchs
- Einordnung des Gesetzentwurfs
- Zustimmungsbedürftigkeit gem. Art. 84 Abs. 1 GG
- Zwischenergebnis

#### II. Die Beschlußfassung im Bundesrat

- Mehrheitsbeschluß im Bundesrat, Art. 52 Abs. 3 S. 1 GG
- Splitting der Stimmen eines Bundeslandes
- Enthaltung eines Bundeslandes
- Ergebnis

**Aufgabe 2:** Beurteilung der Beschlußfassung eines gegen Weisung handelnden Ministers, sowie der Aufsplittung der Stimmen eines Bundeslandes

I. Konsequenz der Abstimmung des Ministers

- Zulässigkeit der Entsendung eines Vertreters mit Gesamtstimmrecht
- Weisungsrecht der Landesregierung gegenüber dem entsandten Vertreter
- Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Weisung der Landesregierung
  - Innenverhältnis
  - Außenverhältnis

II. Uneinheitliche Stimmabgabe durch ein Bundesland

- Verstoß gegen Art. 51 Abs. 3 S. 2 GG
- Bewertung dieses Verstoßes
  - Maßgeblichkeit des Stimmführers?
  - Ungültigkeit der gesamten Abstimmung?
  - Ungültigkeit aller Stimmen des betreffenden Bundeslandes?

**Aufgabe 3:** Möglichkeit einer baldigen Befassung des BVerfG zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Klagemöglichkeiten

- abstrakte Normenkontrolle gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG
- Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG
- Bund-Länder-Streit gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG

I. Zulässigkeit der abstrakten Normenkontrolle

1. Antragsberechtigung

- Partei
- Landesregierung

2. Antragsgegenstand: Vereinbarkeit eines formellen Bundesgesetzes mit dem

Grundgesetz

3. Antragsgrund

- Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG: Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel?
- § 76 BVerfGG: Gerügtes Recht wird für nichtig gehalten
- § 76 BVerfGG als zulässige Konkretisierung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG?

4. Klarstellungsinteresse

5. Ordnungsgemäßer Antrag

II. Begründetheit

- Verstoß gegen Art. 16 GG
- formelle Verfassungsmäßigkeit des angegriffenen Gesetzes
- materielle Verfassungsmäßigkeit des angegriffenen Gesetzes
- Entzug der Staatsangehörigkeit
- Tatbestandserweiterung: Unvermeidbarkeit des Entzugs

III. Einstweilige Anordnung gem. § 32 BVerfGG

- Gefahr der Schaffung von vollendeten Tatsachen, die es zur Abwehr schwerer Nachteile dringend geboten erscheinen lassen, das Streitverhältnis einstweilen zu ordnen
- Abwägung